



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 21. Februar 1918.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).  
Ins.-Gebühr für die ein-  
spaltige Korrespondenz 15 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Nr. 108.** Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Order vom 5. Januar 1918 dem Domänenförster Reinhold Gründel in Wadenau das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Neustadt OS., den 18. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Am Freitag, den 21. Dezember 1917, vermutlich zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags, ist der Förster Slanka aus Nieder-Rydultau in dem Walde bei Neuhof, zum Gutsbezirk Pschow Kreis Rybnik gehörig, erschossen worden. Sein Gewehr ist ihm abgenommen worden.

Der Verdacht der Täterschaft hat sich bereits auf mehrere Leute der benachbarten Gegend gelenkt. Ein schlüssiger Beweis hat sich jedoch bisher nicht erbringen lassen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und füchere eine Belohnung von

**500 Mark**

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, doch gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa notwendig werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Döppeln, den 26. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis sämtlicher Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises. Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsbüchlich bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 10. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die durch Neversfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen vorkommenden Unfälle häufen sich in letzter Zeit sowohl auf Haupt- als auch Nebenbahnen in auffallender Weise.

In den meisten Fällen trifft die Schuld die Geschirrführer. Wiederholt versuchten diese, namentlich auf den unbewachten Uebergängen der Nebenbahnen, noch vor den Zügen, deren Geschwindigkeit sie unterschätzten, über den Bahnlörper zu kommen; sie öffneten zu diesem Zweck wohl gar die Ueberwegsschranken eigenmächtig; in anderen Fällen wieder achteten die Geschirrführer, vom Wagenplane verdeckt, plaudernd, angetrunken oder schlafend, nicht auf die Annäherung an die Bahn, auf die Züge und Signale und gerieten entweder unmittelbar oder nach dem Durchbrechen geschlossener Ueberwegsschranken vor den Zügen auf die Gleise oder blieben auf dem Bahnlörper stehen und wurden von den niedergehenden Schrankenbäumen eingeschlossen oder führten von ihrem Fahrwege abbiegend auf dem Bahnlörper statt auf der Straße weiter.

Zurückerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 79 (4) der Betriebsordnung sind nicht stillschweigend zu dulden, sondern nach Möglichkeit zu verhindern und zur Weiterverfolgung behufs bahnpolizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung unmöglichlich zur Anzeige zu bringen.

Der § 79 (4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung lautet:

1 bis 3 pp.

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einsriedungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glöckchen erönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden, Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

Oppeln, den 28. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Seler.

## Betrifft die Abgangstellung der zum Kriegsdienst einberufenen Steuerpflichtigen.

Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1916 — G. S. S. 1 Nr. 1 für 1917 — betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 hat der § 70 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes folgenden Wortlaut erhalten:

„Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben.“

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark entsprechenden Steuersatz veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden“.

Hiernach ist die veranlagte Einkommensteuer nicht nur für diejenigen Steuerpflichtigen, welche nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, sondern auch für solche, die mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark unter Anwendung des § 19 oder unter Ausübung einer Ermäßigung nach § 20 des Einkl.-Ges. zu den Steuersätzen von 52 M., 44 M., 36 M. u. s. w. veranlagt sind und soweit sie zu den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören, in Abgang zu stellen. Die Abgangstellung erfolgt vom Erneu des Monats ab, in welchen der Eintritt oder die Einziehung in den aktiven Militärdienst erfolgt ist.

Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark sind in einer besonderen Abgangsliste A, diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. in einer besonderen Abgangsliste B nachzuweisen.

Unter Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 7. 9. 1914 — Stück 37 Seite 405 bis 406 — mache ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsverstände des Kreises darauf aufmerksam, daß die Abgangslisten über diejenigen Abgänge, die durch Einziehung der Steuerpflichtigen aus Unfall des Krieges entstehen, für das Steuerjahr 1917 bis zum 5. März d. J. an mich einzureichen sind. Ich ersuche, diesen Termin pünktlich einzuhalten, und bemerke inbetrifft der Abgangstellung noch folgendes:

1. Die Abgangstellung betrifft nur die Einkommensteuer einschl. der festgesetzten Zuschläge die Abgangstellung der Ergänzungssteuer ist unzulässig.
2. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die im Laufe des Steuerjahres 1917 entweder im Rechtsmittel oder Ermäßigungsvorfahren ermäßigt worden sind, kommt für die Abgangstellung der ermäßigte Steuersatz in Betracht. Im Rechtsmittelverfahren freigestellte Steuerpflichtige sind in die Abgangsliste nicht mehr aufzunehmen.
3. In die Abgangslisten sind nur solche Abgänge aufzunehmen, die insofern der Einziehung zum Kriegsdienst entstanden sind. Andere Abgangsfälle sind in besonderen Abgangslisten nachzuweisen.
4. Sämtliche Abgangslisten sind auf dem Titelblatt für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1917 zu bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Einkommensteuer für das ganze Steuerjahr oder nur für einen Teil des Steuerjahres in Abgang kommt.
5. Die Abgangstellung ist in Spalte 15 „Ursache des Abgangs“ zu begründen wie folgt:  
Vom 1. 4. 1917 bis 31. 3. 1918 u. s. w. insofern Mobilmachung als . . .  
(Dienstgrad: „Unteroffizier, Wehrmann, Reservist, Erkatzreservist, Landsturmann“) zum aktiven Dienst einberufen. Gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
6. Die Abgangstellung erfolgt vom 1. desjenigen Monats ab, in dem der Diensteintritt in das Heer erfolgt ist, z. B. für die im Laufe des Monats August eingezogenen Steuerpflichtigen vom 1. August v. J. ab und für die bis über den 1. März 1918 hinaus eingezogenen bis zum Ablauf des Steuerjahres 1917, also bis zum 31. März 1918.
7. Die zum Heeresdienst eingezogenen Steuerpflichtigen sind an der Hand der Staatssteuerrollen und Zugangslisten, sowie der Heberegister sorgfältig zu ermitteln, sie sind sämtlich in die vorstehend bezeichneten Abgangslisten nach der Nummernfolge der Staatssteuer-Rolle aufzunehmen, damit die Regelung der Abgänge im 4. Vierteljahr bei der Königlichen Kreis-Kasse durch die Steuerhebestellen durchgeführt werden kann. Die bereits eingereichten Abgangslisten werden den Gemeindebehörden zurückgesandt werden, sie sind dementsprechend umzuarbeiten bzw. neu aufzustellen.

Neustadt O.S., den 20. Februar 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

von Choltitz.

---

**Ar. 109.** Auf Grund der §§ 57, 58, 60, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung dazu wird für den Bezirk des Kreises Neustadt O.S. folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle Reisebrotmarken müssen durch die Bäder, Händler, Gast- und Schankwirte u. s. w. sofort nach der Empfangnahme der Marken bei der Verabsolvierung von Gebäck entwertet werden.

In den Gast- und Schankwirtschaften erfolgt die Entwertung zweckmäßig nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person, welche das Gebäck ausgibt.

§ 2.

Die Entwertung hat in der Weise zu erfolgen, daß jede einzelne Marke, nicht der ganze Bogen, kreuzweise mit Tinte oder Tintenstift durchstrichen oder daß jede einzelne Marke mit einem Stempelaufdruck mit der Aufschrift „Ungültig“ versehen wird.

Die Entwertung mittels Durchlochung ist unzulässig.

§ 3.

Den Betrieben, welche die gesammelten Reisebrotmarken zwecks Belieferung mit Mehl wöchentlich einzureichen haben, sind nur entwertete Marken anzurechnen.

Eingereichte unentwertete Marken bleiben bei Berechnung der den einzelnen Betrieben zuzuweisenden Mehlmenge außer Betracht.

## § 4.

Die eingereichten oder eingezogenen Reisebrotmarken sind vom Komunalverbande durch Verbrennen unter Aufsicht eines Beamten sofort nach der Prüfung zu vernichten.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 79 Biffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem können nach § 69 a. a. D. Geschäfte, deren Inhaber sich in der Befolgung der ihnen durch vorstehende Anordnung auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen, geschlossen werden.

## § 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt, den 20. Februar 1918.

Der Kreisausschuss.  
von Choltiz. Graf v. Seherr-Thoss. Lange.

Vorstehende Anordnung ist auf offizielle Weise sofort bekanntzumachen.

Neustadt, den 20. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Art. 110.

### Betrifft Reisebrotmarken.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat die Herausgabe neuer Reichs-Reisebrotmarken in veränderter Form angeordnet. Es werden ausgegeben:

#### a) Reisebrotmarken über je 50 Gramm Gewicht.

Dieselben haben die gleiche Länge wie die alten Marken, sind aber im übrigen nur halb so groß. Zur Verwendung gelangt ein Papier mit einem durchlaufenden Wasserzeichen; weiter ist es mit roten und blauen Fasern versehen. Der Wertpapierunterdruck ist in zwei Farben ausgeführt: grauer Reichsadler auf granblauem Untergrunde. Im Gegensatz zu den bisherigen Marken erstreckt sich der Wertpapieruntergrund nicht nur über die einzelne Marke, sondern über die ganzen Markenbogen. Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt. Die Durchlochung der Marken auf der rechten Seite in senkrechter Richtung fällt fort. Marken in Pestform können nicht mehr zur Ausgabe gelangen.

#### b) Reisebrotmarken über je 500 Gramm Gewicht.

Diese unterscheiden sich von den 50-Gramm-Marken durch die Farbe des Wertpapierunterdrucks: grauer Reichsadler auf rotgrauem Grunde. Weiter befindet sich bei ihnen im Gegensatz zu den 50-Gramm-Marken der kleine schwarze Reichsadler unmittelbar am linken Seitenrande. Ferner weisen sie nur wagerecht stehende Ziffern auf, nicht auch senkrecht stehende, wie es auf den 10-Gramm-Abschnitten der auf insgesamt 50 Gramm lautenden Marken der Fall ist. Endlich sind stärkere Schrifttypen gewählt worden und sämtliche Nummern in schwarzer Farbe ausgeführt.

Die neuen Reichsreisebrotmarken haben jetzt schon Gültigkeit. Für die Verwendung der bisher herausgegebenen Marken ist eine Übergangsfrist bis zum 15. März 1918 festgesetzt. Mithin sind bis zum 15. März 1918 einschließlich sowohl die Marken alten wie neuen Musters nebeneinander in Geltung, vom 16. März 1918 ab aber nur die Marken neuen Musters.

Neben die Entwertung der Marken, die von jetzt ab in allen Fällen erfolgen muß, verweise ich auf die vorstehend abgedruckte Anordnung des Kreisausschusses.

Anträge auf Reisebrotmarken sind mir stets durch die Ortsbehörden einzureichen. Letztere haben anzugeben:

1. den oder die Namen der Personen, für welche Reisebrotmarken verlangt werden.
2. ob dieselben Versorgungsberechtigte oder Selbstversorger sind und in letzterem Falle, welchem landwirtschaftlichen Betriebe sie angehören, und
3. die Dauer der benötigten Reise.

Wer den Antrag unter Umgehung dieser Borschrift direkt bei mir einreicht und dadurch Rückfragen bei der Ortsbehörde veranlaßt, hat sich die dadurch entstehende Verspätung der Aussendung der Reisebrotmarken selbst zuzuschreiben.

Dies ist auf ortsübliche Weise sofort bekanntzumachen.

Neustadt, den 18. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

**Ar. 111.** Auf Grund des § 13 Biffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit den Bekanntmachungen zur Änderung dieser Verordnung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), vom 5. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 439) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 677) und aus Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 21. November 1915 O.-P. I - V. 4016 — hat die Provinzialzisterne in Breslau angeordnet, daß am 25. Februar d. Js. bei den Händlern eine Bestandsaufnahme über Zucker und Zuckerlarten stattfindet.

Zu deren Durchführung haben sich die Händler besonderer Fragebogen zu bedienen, die den Ortsbehörden in Kürze zwecks Aushändigung an die Händler zugehen werden. Die Fragebogen sind uns gesammelt bis spätestens am 28. d. Ms. zurückzugeben. Sollten die übermittelten Formulare in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so ist von d. n. Ortsbehörden etwaiger Mehrbedarf unverzüglich bei uns nachzuordnen.

Neustadt, den 18. Februar 1918.

**Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.**

**Ar. 112.** Die drei in Schlesien tätigen landwirtschaftlichen Waren-Anstalten und zwar: die Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Schlesischen Bauernvereins, e. G. m. b. H., Breslau, Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft e. G. m. b. H., Breslau, Schlesische An- und Verkaufs-Gesellschaft Raiffeisen'scher Organisation m. b. H., Breslau, sind zu einer Interessengemeinschaft zusammengetreten und haben unter der Firma

**Vereinigung der Schlesischen Landwirtschaftlichen Zentral-Waren-Institute**  
G. m. H. zu Breslau

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Der bisherige Verkehr mit den drei Warenanstalten wird von nun an durch diese Zentralstelle vermittelt. An sie sind also sämtliche Austräge usw. zu richten.

Neustadt O.S., den 13. Februar 1918.

**Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.**

**Ar. 113.** Dem Kreise werden von der Reichsbekleidungsstelle 1000 Paar **Frauenstrümpfe**

Größe:	10	11	12
Preis:	34,80	36,80	38,80 Ml. für 1 Dzg.

für die bedürftigen Familien zugewiesen.

Die Ortsbehörden haben binnen 8 Tagen den Bedarf an Strümpfen anzumelden. Die Bezugsscheinpflicht für die einzelnen Erwerber bleibt unberührt.

Neustadt, den 13. Februar 1918.

**Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.**

**Ar. 114. Betrifft die Ausstellung der Impflisten für 1918.**

In den nächsten Tagen werden den Magistraten und Gemeindevorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten für 1918 unter Umschlag zugehen. Beihufs Ausstellung der Impfliste sind die Formulare unerzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welche nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juli 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1917 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten 5 Kolonnen vorschreibschriftmäßig auszufüllen. Neben die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1917 ge-

storbene Kinder ist eine kurze Bemerkung in Kolonne 27 beizufügen. Demnächst sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen bis zum 15. März d. Jß. von dem Standesbeamten den Ortsbehörden zurückzugeben, welche die durch Zu- und Abgänge inzwischen entstandenen Veränderungen der Geburtsliste in Kolonne 27 zu vermerken, alle in früheren Jahren ungeimpft gebliebenen und ohne Erfolg geimpften Kinder nachzutragen, Duplicate anzufertigen und die hiernach vervollständigten Listen nach Erfolg der Bescheinigung der Richtigkeit, welche wegen der etwa erforderlichen Nachtragungen nicht am Schlusse der Liste, sondern auf dem Titelblatt zu erfolgen hat, spätestens bis zum 1. April d. Jß. in zweifacher Ausfertigung ohne Erinnerung an mich einzureichen haben. Die Ausfüllung der Spalten 6—26 ist Sache der Impfärzte.

Neustadt, den 19. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 115.** Durch Bundesratsbeschluß ist für Freitag den

**1. März d. Jß. eine Viehzählung**

im Deutschen Reich angeordnet. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh. Die nötigen Formulare werden den Ortsbehörden alsbald zugehen, dieselben haben die Zählbezirke sofort zu bilden, die Zähler sogleich zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die erforderliche Anzahl der Formulare ist zu prüfen und bei Mehrbedarf mit umgehend Anzeige zu machen. Besondere Anweisung für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen; ich verweise auf die Anleitung auf den Listen C und E. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Von der Urkchrift ist vom Zähler eine Reinschrift anzufertigen und beide der Ortsbehörde abzugeben, diese stellt dann aufgrund dieser Listen die Gemeindelisten auf. Für unbewohnte Gutsbezirke ist ebenfalls eine Gemeindeliste anzufertigen.

1 Stück der Gemeindeliste — die zweite Gemeindeliste verbleibt bei der Ortsbehörde — mit der Urkchrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten sind an mich bis zum 5. März d. Jß. einzureichen. Ich erwarte sorgfältigste Bearbeitung und plünktliche Einreichung. Sollte das Zählmaterial nicht zu dem festgesetzten Termin am 5. März d. Jß. in meiner Hand sein, so werde ich es durch Boten auf Kosten der Gemeinde abholen lassen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, den Tag der Zählung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. November 1916 hinzurufen.

Neustadt, den 19. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 116.** Die Bekanntmachung des l. und k. österreichisch-ungarischen Konsulats in Breslau betreffend Landsturmmusterung der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen des Jahrgangs 1900 ist sofort durch Aushang oder auf sonstige zweckmäßig erscheinende Weise zu veröffentlichen. Die Exemplare sind den einzelnen Gemeinden vor einigen Tagen zugegangen.

Neustadt, den 18. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 117.** Die Ablieferung der Heu- und Strohmengen bleibt trotz meiner wiederholten Beflügungen hinter dem Lieferungssoll des Kreises zurück. Besonders dringend ist der Bedarf des Heeres an Heu. Das Kriegsministerium hat mitgeteilt, daß Rückstände in der Lieferung durch militärische Kommandos beigetrieben und zwangsläufig den militärischen Bedarfsteller geführt werden. Dies wollen die Ortsbehörden alsbald ortsüblich bekannt machen. Wenn dann die militärischen Kommandos mit rücksichtsloser Strenge vorgehen werden, so haben sich dies die Lieferungspflichtigen selbst zuzuschreiben.

Neustadt, den 16. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

Nr. 118.

### Betrifft Saatkarten für Hülsenfrüchte.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsministeriums hat auf Grund des § 81 der Reichsgesetzordnung angeordnet, daß bei **Hülsenfruchtaatgut** von der durch die Verordnung vom 22. Dezember 1917 vorgeschriebenen Nachprüfung der Saatkarten durch die höhere Verwaltungsbehörde abzusehen ist, wenn es sich um Mengen bis zu 5 kg Saatgut handelt. Die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut bestehenden Bestimmungen werden durch diese Annahme selbstverständlich nicht berührt. **Saatkarten über Erbsen und Bohnen** bis zu 5 kg sind also künftig auch dann gültig, wenn sie nicht von mir mit Prüfungsvermerk versehen sind (vergl. meine Bekanntmachung vom 8. 1. 18.).

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt, den 16. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 119.

### Betrifft Kartoffelanbau 1918.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, in diesem Jahre mindestens dieselbe Anbaufläche wie im Jahre 1916 mit Kartoffeln zu bestellen. Die dazu nötige Menge wurde bei der Ausschreibung angerechnet. Eine andere Verwendung der Kartoffeln wird bestraft werden.

Beabsichtigt jemand in diesem Jahre noch mehr Kartoffeln anzubauen als 1916, so kann ihm das nötige Saatgut nicht angerechnet werden, er muß es vielmehr seiner Schwundreserve entnehmen, soweit sie vom Kommunalverbande nicht zur Speiselkartoffellieferung herangezogen wird.

Dies ist zur Kenntnis der Kartoffelerzeuger zu bringen.

Neustadt, den 19. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 120. Es sind nachstehende Personen als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden und zwar:

1. für den Bezirk 12 der Gärtner Karl Schäfer in Elsnig,
2. " " 27 der Kaufmann Valentin Sajons in Dobran,
3. " " 28 der Mühlenbesitzer Demczak in Komornik,
4. " " 29 der Inspektor Urbanek in Stiebendorf.

Als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 26 ist der Lehrer Wlosa in Alt-Küttendorf gewählt und bestätigt worden.

Neustadt, den 10. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 121. Der zum Pressen von Stroh, das an die Heeresverwaltung zu liefern ist, erforderliche Bündedraht ist in Zukunft durch Vermittelung des Kommissionärs Gothmann in Oberglogau bei dem Proviantamt anzufordern.

Neustadt, den 19. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 122. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Januar 1918 — R. G. Bl. S. 17 —, die am 14. Januar 1918 in Kraft getreten ist, sind die auf die Seifenkarten abzugebenden Mengen an Seifenpulver auf die Hälfte der früheren Mengen herabgesetzt worden. Auf einen Abschnitt der Karte wird also nur die Hälfte der auf dieser bezeichneten Menge verabfolgt.

Ich ersuche, dies ortsüblich bekanntzumachen.

Neustadt, den 16. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 123. Der Mühlendirektor a. D. Herr Julius Milde in Neisse ist als Revisor sämtlicher Mühlen innerhalb des Kreises Neustadt O.S. bestellt worden. Er ist Hilfsbeamter des Kreises. Dies ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

## Nr. 124. Bestrafungen wegen Vergehens gegen die Kriegsgefechte.

Nr.	Des Bestraften			Grund der Bestrafung.	Strafen	
	Name.	Stand.	Wohuort.		Geld M.	Freiheitsstrafe
1	Johann Michalek	Häusler	Oberglogau	Verkehr m. Brotgetr. und Mehl desgl.	20	od. 4 Tage Gef.
2	Johann Pelska	Landwirt	"		30	6 "
3	Pauline Gruchod	Häuslerfr.	Neubude	Butterverordnung	100	20 "
4	Agnes Czerniach	Einliegerfr.	Reitersdorf	"	33	und Einz. d. beschl. Vorräte
5	Albert Hergesell	Häusler	Dobranc	"	60	20 "
6	Elijsabeth Bansl	Konditorei- besitz.-T.	Neustadt	"	10	2 "
7	Jakob Filipowski	Gärtner	Dobranc		100	20 "
8	Florian Koy	Häusler	Lobkowiz	Regel. d. Fleischverbr.	51	17 "
9	Marie Siedlaczeck	Händlerin	Beuthen Os.	Butterverordnung	30	10 "
10	Alois Borsigzli	Hausbesitzer	Oberglogau	Unbef. Aufl. v. Eiern	400	80 "
11	Thomas Torla	Freigärtner	Körnitz	Beiseiteschaffung von beschl. Roggenvorr.	30	6 "
12	Johann Jennek	Häusler	"		120	24 "
13	Marta Lyko	Bauerfrau	"		150	30 "
14	Albina Schneider	Halbbauerfr.	"		40	8 "
15	Magdalena Kipka	Gärtnerfr.	Blaschewitz	Tierverordnung	30	6 "
16	Anna Skrzypel	Häuslerfr.	Friedersdorf	Ausmahlenlassen von Brotgetr. ohn. Mahl.	30	6 "
17	Florentine Wilde	E.-Assis.-Fr.	Oberglogau	Brotgetreide u. Mehl	30	6 "
18	Anastasia Bichazel	Bahnsteig- schaff.-Fr.	"		30	6 "
19	Josef Kruppa	Gärtner	Alt Kuttend.	"	30	6 "
20	Adolfine Baron	Müllertoch.	Schwesternwib		60	12 "
21	Emilie Baron	Gärtner.-T.	Oberglogau	Überschr. d. Höchstpr. für Frühkartoffeln	60	12 "
22	Josefa Sarnes	Bauerwitw.	Možnochau	Gerste	30	6 "
23	Marie Kroll II	Bauerfrau	"	Haserverordnung	50	10 "
24	Johann Dranth	Bauer	"	Gerstenverordnung	50	10 "
25	Anna Pollak	Bauerfrau	"	Hafer	30	6 "
26	Gertrud Mondrzik	Dienst- mädchen	Walzen	Reichsgetr.-Ordnung für 1917	15	3 "
27	Alexander Eichon	Schranken- wärter	Oberglogau	desgl.	20	4 "
28	Marie Machowsky	Haus- besitzerin	"	Überschr. d. Höchstpr. für Kartoffeln	40	8 "
29	Franz Opazek	Arbeiter	"	Felddiebstahl	20	4 "
30	Albina Kipka	Gärtner-T.	Blaschewitz	"	50	10 "
31	Robert Bednorz	Arbeiter	Oberglogau	"	20	4 "
32	Luzie Bebnorz	Bahnw.-T.	Friedersdorf	"	10	2 "
33	Johann Molitor	Schüler	Oberglogau	"	3	1 "
34	Telesphorus Ramisch	Schreiber- lehrling	"	"	3	1 "

S.	Des Bestrafsten		Wohnort	Grund der Bestrafung	Strafen	
	Name	Stand			Geld	Freiheitsstrafe
35	Theodor Socka	Arbeiter	Borwerk Kapelska	Felddiebstahl	20	od. 4 Tage Gef.
36	Karl Ciezik	"	"	"	20	" 4 "
37	Wilhelm Ciezik	"	"	"	20	" 4 "
38	Josefa Swierzig	Einliegerfr.	Schreiberbd.	"	15	" 3 "
39	Michael Pilarek	Arbeiter	"	Speisefette	20	" 4 "
40	Anna Ploppa	Häuslerfr.	"	"	30	" 6 "
41	Janina Bolutinska	Arbeiterin	"	"	30	" 6 "
42	Marie Wollny	Häuslerwe.	"	"	50	" 10 "
43	Josefa Czech	Arbeiterin	"	"	50	" 10 "
44	Stefanie Czech	"	"	"	50	" 10 "
45	Julie Dembon	Gärtnerfr.	Kerpen	"	50	" 10 "
46	Agnes Sacher	Bauerfrau	"	"	50	" 10 "
47	Franziska Maicker	Gärtnerfr.	N.-Kutteud.	"	40	" 8 "
48	Julianna Galotha	Häuslerfr.	Schreiberbd.	"	20	" 4 "
49	Anna Nohl	Bauerfrau	Kerpen	"	50	" 10 "
50	Marie Schwarzer	Häusb.-Fr.	Oberglogau	"	20	" 4 "
51	Marie Ulikska	Häuslerfr.	Komornik	"	20	" 4 "
52	Marzilla Koether	"	Al. Strehlitz	"	30	" 6 "
53	Franziska Kania	"	Schiegau	"	25	" 5 "
54	Josefa Langer	Bauerfrau	Rosnochau	"	30	" 6 "
55	Franziska Korgel	Gärtnerfr.	"	"	40	" 8 "
56	Hedwig Grisla	Gärtner-T.	"	"	60	" 12 "
57	Pauline Schatla	Häuslerfr.	"	"	15	" 3 "
58	Agnes Goretz	"	"	"	30	" 6 "
59	Eliš. Schaffarczyk	Arbeiterin	"	"	15	" 3 "
60	Valentin Kroll	Landwirt	Alt-Kuttend.	Verordn. über Eier	30	" 6 "
61	Pauline Müller	Gärtnerfr.	P.-Müllmen	Entwendung von Feldfrüchten desgl.	5	" 1 "
62	Franziska Malek	Häuslerfr.	"	"	10	" 2 "
63	Anna Langfort	ohne Stand	"	"	25	" 5 "
64	Margarete "	"	"	"	25	" 5 "
65	Agathe Michalik	"	"	"	15	" 3 "
66	Vikt. Gruchmann	Arbeiterfr.	"	"	5	" 1 "
67	Franziska Eichon	"	"	"	10	" 2 "
68	Marie Przyklenk	"	"	"	50	" 10 "
69	Viktoria Gregarek	Häusler-T.	"	"	5	" 1 "
70	Hedwig Fleischer	"	"	"	15	" 3 "
71	Marie Pretor	Häuslerfr.	"	"	15	" 3 "
72	Susanna Michalik	Häuslerin	"	"	10	" 2 "
73	Franziska Pankla	Häuslerwe.	"	"	15	" 3 "
74	Johanna Kolodeziejczyk	Sattlerfrau	"	"	10	" 3 "
75	Franziska Koschek	Arbeiterin	P.-Probnitz	"	20	" 4 "

**Art. 125.** Wie in Erfahrung gebracht worden ist, versuchen in diesem Jahre in wesentlich verschärftem Maße Agenten, schlesische Frauen und Mädchen zur Arbeitsaufnahme in landwirtschaftlichen Betrieben der westlichen Teile Deutschlands anzuwerben. Da der hiesige Kreis selbst ganz erheblich an Arbeitskräften in der Landwirtschaft Mangel leidet, muß mit allen Mitteln das Anwerben von Arbeitern unterbunden werden. Die Orts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Herren Gendarmen des Kreises ersuche ich daher, ihr Augenmerk besonders auf diese Anwerbetheitigkeit zu richten.

Ich verweise hierbei noch auf die Anordnung des Herrn Stellvertr. Kommandierenden Generals vom 28. Januar 1917 bezw. 9. Februar 1917.

Neustadt, den 19. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

### **Anordnung.**

Auf Grund des § 9 b. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 1. Juni 1851 (Ges.-SammL. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird angeordnet:

#### **§ 1.**

Die Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata, Rohrplänen, Werkstattzeichnungen, Planpänen usw.) ohne Genehmigung des Stellvertretenden Generalkommandos VI. Armee-Korps ist unzulässig.

#### **§ 2.**

Durch vorstehende Anordnung bleiben unberührt:

- für die Ausfuhr durch Druck vervielfältigter technischer Zeichnungen in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Geschäfts-katalogen und Prospekten; die bisherigen Vorschriften über die Druckschriftenausfuhr;
- die Bestimmungen über die Ausfuhr der zu Patentbeschreibungen gehörenden gedruckten oder ungedruckten Zeichnungen.

#### **§ 3.**

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

#### **§ 4.**

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. Januar 1918.

**Der Stellvertretende Kommandierende General.**

Frhr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Der Überwachungsausschuss der Seifenindustrie hat bestimmt, daß über Mengen, die geringer als ein Kilogramm sind, Empfangsbestätigungen nicht ausgestellt werden dürfen. Damit auf diese Weise Seifenkartenausschnitte nicht verschafft, können Seifenkarton des vorigen Monats neben den Ausschnitten des vergangenen und laufenden Monats, soweit sie bei den Einzelneinnehmern die Menge von 950 Gramm nicht übersteigen, als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen benutzt werden. Wir bitten daher, vom 1. Januar 1918 ab in dieser Weise zu verfahren.

Breslau, den 1. Januar 1918.

**Seifen-Verstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin.**

**Vertriebsstelle Breslau.**

Die Ortsbehörden wollen dies zur Kenntnis der Seifenhändler bringen.

Neustadt OS., den 16. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

Laut Reichsgesetzblatt Nr. 6 hat der Herr Reichskanzler verfügt, daß vom 14. Januar 1918 ab die an eine Person im einem Monat abzugebende Menge Seifenpulver auf die Hälfte der bisherigen Menge, d. h. auf 125 Gramm, herabgesetzt wird. Die aus Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte berechtigen infolgedessen bis auf weiteres nur noch zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

Eine Änderung in dem bisherigen Verfahren bei der Ausstellung der Seifenpulver-Empfangsbestätigungen seitens der Behörden soll indes nicht stattfinden.

Die Seifenkarten ausstellenden Behörden stellen die Seifenpulver-Empfangsbestätigungen nach wie vor über diejenigen Mengen aus, auf welche die eingereichten Seifenpulver-Abschnitte lauten. Die Kürzung auf die Hälfte der Menge wird bei der Belieferung der Empfangsbestätigungen durch die Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin, erfolgen.

Breslau, den 8. Februar 1918.

**Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft. Vertriebsstelle Breslau.**

Die Ortsbehörden wollen dies beachten und auch zur Kenntnis der Seifenhändler bringen.

Neustadt, den 16. Februar 1918.

**Der Königliche Landrat.**

### **Bekanntmachung.**

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden nochmals ersucht, die summarischen Mutterrollen bzw. die Mutterrollen- und Gebäudesteuerrollenabschriften unverzüglich zur Berichtigung einzusenden, andernfalls die kostenpflichtige Abholung durch das Landratsamt veranlaßt werden wird.

Neustadt O.S., den 19. Februar 1918.

**Königliches Katasteramt.**

### **Anzeiger.**

Dienstag den 5. März d. J. nachmittags 3 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreisverwaltungsgebäudes in Neustadt O.-S. eine

### **Generalversammlung**

des Vaterländischen Frauenvereins Neustadt-Land statt, zu der die Mitglieder ergebenst eingeladen werden.

#### **Tagesordnung:**

1. Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1917.
2. Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Errichtung eines Kinderhorts in Bühl.
4. Beschlussfassung über die Gewährung einer Prämie von 50 Mark an weibliche Dienstboten, die ohne Unterbrechung 20 Jahre hindurch einer Herrschaft innerhalb des Vereinsbezirks gedient haben.
5. Verschiedene Mitteilungen und Entgegennahme von Anträgen.

Neustadt O.-S., den 15. Februar 1918.

**Vaterländischer Frauen-Verein Neustadt-Land.**

Frau Margarete v. Choltitz,  
Vorsitzende.

Schubert,  
Schriftführer.

Der **Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin,**  
Schlesien

# Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter, Mohn und Senf werden außer den lohnenden Abnahmepreisen  
Flächenzulagen bis 200 Mark

für den Hektar, für Senf außerdem eine Druschprämie gewährt. Der Bezug von Ammonias  
für die Anbauer wird vermittelt. Für die hiesige Gegend kann besonders der Anbau von  
Sommerrüben, Senf, Mohn (leichter auch als Zwischenfrucht) empfohlen werden.

Näheres durch den unterzeichneten Kommissionär des Kriegsausschusses.

**J. Schäffer, Branitz.**

Fernsprecher Nr. 2.

Auf Bezugabschnitt Nr. 18 der braunen  
Lebensmittelkarten entfallen 300 Gramm  
Marmelade.

Auf Bezugabschnitt Nr. 18 der grünen  
Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm  
Marmelade.

Der Verlauf beginnt Montag den 25. d.  
Mrs. für die hiesigen Kaufleute mit den  
Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den  
26. d. Mrs. mit den Anfangsbuchstaben M  
bis Z. Die Kaufleute vom Lande wollen sich  
auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.S., den 19. Februar 1918.

**Lebens- und Futtermittelstelle  
des Kreises Neustadt O.S.**  
Schubert, Kreissekretär.

Formulare zum  
**Mahlbuch**  
nordlich in der  
**Kreisblatt-Druckerei**  
R. Reichelt, Neustadt, Ring 6—7.

Hiermit warne ich jedermann vor Anlauf  
des mir gestohlenen Leiterwagens (rötlich  
angestrichen), da ich gegen den Besitzer des-  
selben gerichtlich vorgehe.

**Karl Jeitner, Neustadt, Langestraße 28.**

**Ausverkauf** von Alleebäumen,  
Biergehölz, Beeren-  
sträuchern. Nephelbäume erster Sorte à 3 M.  
**Janorschke, Baumschulenbesitzer,**  
Oberglogau.

**Drucksägen** werden sauber und billigst  
angesertigt in der  
**Kreisblatt-Druckerei.**

Lahme oder verunglückte  
**Pferde und Fohlen**   
hole ich per Wagen sofort ab.  
**Hugo Schneider, Rindfleischerei,**  
Neustadt O.S.  
— Telefonisch unter Nr. 80 zu erreichen.